

# Facebook-Gruppe:

# ELMSHORN-NEWS

## Gruppenregeln

Vom 12.08.2023

### Gruppeninformation:

**Webseite: [www.elmshorn-news.de](http://www.elmshorn-news.de) – Das Themenprotal**

### Seit 1.11.2013:

Nachrichten, Schlagzeilen der shz+, Sport, Wetter und Polizeimeldungen aus Elmshorn, Kreis Pinneberg, Kreis Steinburg, Kreis Segeberg und Hamburg sowie interessantes aus aller Welt

E-Mail: [elmshorn-news -at- online.de](mailto:elmshorn-news-at-online.de)

Phone/Fax: +49 (03212) 8 666 555

(€0,14/min Mobil ggf. Abweichend.)

Sa., So. und. ges. Feiertage : Ruhetag

### Die Gruppe ist privat!

Nachteile privater Gruppen:

Beiträge können zwar geteilt werden, jedoch sehen es nur die Personen von dieser Gruppe.

Nichtmitglieder können zwar markiert werden, sehen die Markierung allerdings nicht.

Alle hier in der Gruppe gemachten Äußerungen und Meinungen sind frei, unabhängig und überparteilich. Sie ist ehrenamtlich, privat und ohne kommerziellen Charakter!

### QUELLENANGABEN:

Danke sage ich für die Schlagzeilen bei der shz.

### Die Meldungen kommen überwiegend von:

NDR, Tagesschau, dts Nachrichtenagentur, der Deutschen Presse Agentur dpa, RND

Redaktionsnetzwerk Deutschlands, ots Presseportal und vereinzelt der Bild-Zeitung und der MoPo.

Alle Artikel sind mit Quellenangabe gekennzeichnet (mal oben, mal unten, mal im Link). Andere Quellen werden gesondert hingewiesen.

Auch danke ich folgenden Wetterseiten:

wetter\*.com, daswetter\*.com, wetteronline\*.de, wetter\*.de und dwd\*.de.

# GRUPPENREGELN, IMPRESSUM und DSGVO

Wir Admins haben darüber diskutiert, wie wir mit unpassenden Kommentaren (zB. Beleidigungen, Hasspostings, Verstöße gegen den Jugendschutz) umgehen.

Unsere Vorgehensweise wird sein: die betreffenden Kommentare werden gelöscht und die betreffenden Mitglieder stumm geschaltet oder blockiert.

## **UNSERE BITTE AN EUCH:**

Da wir nicht immer überall sein können bitten wir Euch, Auffälligkeiten an uns zu melden.

Die Kommentarfunktion komplett abschalten wollen wir nach Möglichkeit vermeiden, um eine freie Diskussion zu gewährleisten. Behalten uns diese Option dennoch vor.

Vielen Dank für Euer Verständnis und weiterhin auf ein respektvolles Miteinander.

## **Konstruktive Kritiken:**

Julia S. schrieb:

*"Ich finde deine Beiträge sind informativ und / oder regen zum SELBST nachdenken an, was sicher auch deine Absicht ist. Die Kommentare zu dieser Impfsache fand ich mal richtig nervig! An welcher Kleinigkeiten man sich hier aufhängt!! Man man.. Lass dich von so etwas nicht nerven. Du musst das hier ja nicht tun, machst es aber für die Allgemeinheit!*

*Das wissen hier sicher viele zu schätzen!!*

*Also lass dir von Aussagen wie: Wie kannst du nur, pfui oder ähnliches bitte nicht die Nerven rauben. Ich finde du machst deine Sache gut hier. Und wer nichts sinnvolles dazu zu sagen hat, soll es lassen oder konstruktive Kritik in vernünftigen Worten in einer PN zukommen lassen.*

*Die am lautesten meckern und hier nur rum kritisieren tun womöglich am wenigsten für die Allgemeinheit.*

*Lass sie meckern!! LG"*

Andreas R. schrieb:

*"Liebe Leute, ... , man kann ja gerne über alles diskutieren, durchaus auch mal scharf - aber lasst uns doch gegenseitig in den heutigen, bisweilen hitzigen Zeiten ein Versprechen geben, dass wir uns alle die Mühe geben wollen, dies bei allen Meinungsverschiedenheiten immer respektvoll auf der Sachebene zu halten und sollten wir diese mal verlassen haben, sie wieder dorthin zu bringen."*

Alexander K. schrieb:

*"Wir leben nun einmal in schwierigen Zeiten. So viele Proteste, so viel Unzufriedenheit und soviel Zukunftsängste gab es in den letzten 30 Jahren nicht. Und es ist vollkommen normal und letztendlich auch gut, dass Menschen viele Dinge anders betrachten, andere Erfahrungen machen und dementsprechend anders ticken! Ich finde es dennoch sehr wichtig, dass man ordentlich und respektvoll miteinander umgeht auch wenn man die Ansicht des Gegenübers absolut nicht teilt!"*  
*Bitte verhaltet Euch fair und behandelt den 'Gegenüber' so, wie auch IHR behandelt werden wollt, sachlich und respektvoll.*

### **Verboten ist das posten oder teilen von:**

kommerzieller/gewerblicher Werbung & Verkaufsanzeigen, Gewinnspielen, Stellenanzeigen und Zeitungsausschnitte aller Art wegen Urheberrechtsverletzung (Ausnahmen durch Absprachen mit den entsprechenden Redakteur mit Namensnennung und Quellenangabe)!

Private Fragen wie z.B. "Wer hat das gesehen..." sind nicht erlaubt. Sie werden gelöscht. Live Videos jeglicher Art sind nicht erlaubt. Nicht erlaubte Live Videos werden umgehend durch uns gelöscht. Dafür gibt es andere Gruppen auf Facebook.

### **Verstoß wegen Beleidigung, übler Nachrede:**

Wer anonyme Beleidigung oder Verleumdungen weiter verbreitet kann dafür sogar bestraft werden, wenn dadurch der Tatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB), Verleumdung (§187 StGB) oder üblen Nachrede (§ 188 StGB) eintritt. Wenn es sich um bereits verstorbene Personen handelt gilt § 189 StGB- Verunglimpfung Verstorbener. Rechts- sowie Linksradikale Meinungen und Äußerungen, Anstiftungen zu Straftaten (§ 111 StGB, Haft bis zu 5 Jahre möglich) oder pornografische Inhalte werden sofort, bei bekannt werden protokolliert und gelöscht. In extremen Fällen werden wir diesen Verstoß anzeigen.

### **Veröffentlichen von Bilder mit Personen im Internet / Private Fahndungsaufrufe mit Bild:**

KUG (KunstUrhG) Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie:

#### § 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

#### § 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1.

Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;

2.

Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;

3.

Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

4.

Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

#### § 24

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit (Polizei / Staatsanwaltschaft) dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

§ 25 – 32 ----

## § 33

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

...

## StGB (Strafgesetzbuch)

### § 201a

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1.

von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

2.

eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

3.

eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt,

4.

eine durch eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder

5.

eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und in den Fällen der Nummern 1 und 2 dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebensovird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für eine Bildaufnahme von einer verstorbenen Person.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

1.

herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder

2.

sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

(4) Absatz 1 Nummer 2 bis 4, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 5 oder 6, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

## § 74

Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern

(1) Gegenstände, die durch eine vorsätzliche Tat hervorgebracht (Tatprodukte) oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind (Tatmittel), können eingezogen werden.

(2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat bezieht (Tatobjekte), unterliegen der Einziehung nach der Maßgabe besonderer Vorschriften.

(3) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen. Das gilt auch für die Einziehung, die durch eine besondere Vorschrift über Absatz 1 hinaus vorgeschrieben oder zugelassen ist.

§74a

Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei anderen

Verweist ein Gesetz auf diese Vorschrift, können Gegenstände abweichend von § 74 Absatz 3 auch dann eingezogen werden, wenn derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen,

1.

mindestens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass sie als Tatmittel verwendet worden oder Tatobjekt gewesen sind, oder

2.

sie in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat.

---

### **Der Upload von Autofotografien mit erkennbarem KFZ-Kennzeichen – Ein Verstoß gegen das Datenschutzrecht?**

**Der Fall:** Ab und an sieht jeder mal ein Auto, das einem besonders zusagt. Oder man möchte ein Foto machen, auf dem nebenbei irgendein Auto steht – aber mit sichtbarem Kennzeichen. Das Foto – egal ob das Auto den Schwerpunkt bildet oder nicht – soll dann in sozialen Medien geteilt werden. Es besteht Verunsicherung, ob das Kennzeichen verpixelt werden muss, oder ob das Bild komplett gezeigt werden darf.

**Das Problem:** Stellt der Upload einer Fotografie auf einem sozialen Netzwerk, die ein Kfz-Kennzeichen vollständig mitabbildet, eine Verletzung des Datenschutzrechts dar?

**Die Rechtslage:** Für einen Verstoß gegen die DSGVO durch den Verantwortlichen (hier Sie als Fotograf, Fotografin) müssten personenbezogene Daten verarbeitet worden sein. Nach alter Rechtsprechung stellte ein Kfz-Zeichen kein personenbezogenes Datum dar (neue Gerichtsurteile fehlen bislang). Es fehlte an einem unmittelbaren Personenbezug. Nach dem Inkrafttreten der DSGVO wurde das Verständnis des Personenbezuges jedoch erweitert; nunmehr stellen alle Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person ein personenbezogenes Datum dar.

Das KFZ-Zeichen ist kein reines „Sachdatum“, sondern verbirgt in sich einen Personenbezug durch individualisierte Identifikationsmerkmale. So kann der Halter des Fahrzeuges mit Hilfe einer z.B. polizeilichen Abfrage ermittelt werden und einer Person zugeordnet werden.

Durch das Aufnehmen, das Speichern und das Hochladen der Fotos werden die personenbezogenen Daten auch verarbeitet (Art. 4 Nr. 2 DSGVO). Doch ist diese Art der Verarbeitung wirklich untersagt?

Für die Beantwortung dieser Frage ist zunächst zu unterscheiden, ob Sie auf der Internetplattform einen öffentlichen oder einen **privaten Account** nutzen. Bei einem privaten Account sind die möglichen Profilbesucher begrenzt und es greift die sog. **Haushaltsausnahme** (so heißt das wirklich - nach Art. 2 Abs. 2 lit c) DSGVO). Ein Upload einer Autofotografie samt Kennzeichen auf privaten Accounts stellt keinen Verstoß gegen das Datenschutzrecht dar.

Bei einem **öffentlichen Profil** hat eine unbegrenzte Anzahl an Personen Zugriff auf die hochgeladenen Fotos auf dem Profil. Damit werden die Fotos einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und verlassen den persönlichen oder familiären Bereich. Deshalb greift die Haushaltsausnahme nicht.

Sie verfolgen durch das Hochladen der Autofotografie nicht den Zweck, den Halter des Fahrzeuges identifizierbar zu machen. Deshalb handelt es sich hierbei nicht um eine relevante

Verarbeitungshandlung. **Anders ist das z.B. in den Fällen, bei denen Fahrzeuge samt KFZ-Zeichen aufgenommen wurden, um das anzuprangern.**

Als **zulässig** wurde neuerdings vom VG Ansbach angesehen, Fotografien zu machen und diese an die Polizei zu senden. Dieses Blockwartverhalten mag im Einzelfall seine Gründe haben, sollte aber nicht massenhaft angewendet werden.

**Viel schlimmer** ist allerdings die Datensammelwut des Staates selbst. So will die Brandenburger Landesregierung die anlasslose Kennzeichenerkennung und -speicherung massiv ausweiten.

**Fazit:** Es kommt Upload von Fotografien mit Kennzeichen auf den Einzelfall an, ob dieser zulässig ist oder nicht: Bei privaten Accounts greift die sog. Haushaltsausnahme, die einen Verstoß von Anfang an ausschließt. Bei einem öffentlichen Account ist auf den Zweck der Darstellung abzustellen. Dient der Upload dazu, den Halter erkennbar zu machen, ist das in sozialen Medien in der Regel unzulässig. Dient der Upload der reinen Darstellung des Fahrzeugs selber oder geht es nicht einmal um das Auto, das nur zufällig mit im Bild ist, liegt kein Verstoß gegen die DSGVO vor.

**Mithin:** Sie können sich das Verpixeln sparen, das außerdem immer als Störung des Bildes empfunden wird.

**Quelle:** <https://www.anwalt.de/rechtstipps/autokennzeichen-auf-fotos-erlaubt-update-17-11-2022-203209.html?fbclid=IwAR3Jg9G5pqDC8Pf-4A4KywFDM7tA9oMs4ytCTkSRmutHykJYuPkhfh89BLA>

---

**Wer einen Administrator oder Moderator sperrt, wird aus der Gruppe entfernt.**

Nebenbei: das ist sowieso Sinnlos, da diese auf Grund ihrer Rechte und Pflichten sowieso jeden Beitrag und Kommentar sehen kann.

**Wir geben Corona-Leugner und Impf-Gegnern KEINE Plattform. Sie werden aus der Gruppe wegen Verbreitung von FAKE NEWS verbannt und blockiert.**

**Wer gegen diese Verbote verstößt,  
wird als Mitglied von der Gruppe ausgeschlossen.**

**Erlaubt ist:**

Verkehrshinweise zu Staus, Umleitungen, Behinderungen und polizeiliche Hinweise (wie bei Rundfunkdurchsagen), Werbung und Veranstaltungen von eingetragenen Vereinen & Kirchengemeinden, kulturelle Veranstaltungen, Spendenaktionen, DRK und sonstige Nonprofit Organisationen, Bildungsorganisationen (VHS, Familienbildungsstätte u.ä.), privaten Veranstaltungen, privaten Kleinanzeigen, privaten Bekanntmachungen und Flohmärkten, sowie polizeiliche Fahndungen der orts Pressestelle sind gestattet.

Freie Meinung kann geäußert werden.

Wenn diese nicht eindeutig zu erkennen ist, muss diese kenntlich gemacht werden. Zum Beispiel: "Ich bin der Meinung, dass...".

**Nutzung von Kontaktdaten:**

Die Nutzung von im Rahmen der Impressumspflicht veröffentlichten Kontaktdaten durch Dritte zur Übersendung von nicht ausdrücklich angeforderter Werbung und Informationspflichten wird ausdrücklich widersprochen. Die Betreiber der Seiten behalten sich ausdrücklich rechtliche Schritte im Falle der unverlangten Zusendung von Werbeinformationen, etwa durch Spam-Mails, vor.

**Nur auf Nachfrage:**

Werbung für andere Facebook Gruppen und/oder kommerziellen Veranstaltungen, Händlerwerbung nur nach Absprache mit den Administratoren.

# IMPRESSUM

Seit 01.11.2013 Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 5 TMG, § 55 RStV, sowie den älteren gemäß § 6 TDG und § 10 MDSStV:

Thomas Wrage · Phone/Fax: +49 (0) 3212 8 666 555

(Die Kosten belaufen sich um 0,12 €/Minute, Mobil ggf. abweichend, max. 0,50 €/Min.)

Deutschland · Germany · FRG

## **Wichtiger, rechtlicher Hinweis - oder: Das Kleingedruckte**

Alle hier in der Gruppe gemachten Äußerungen und Meinungen sind frei, unabhängig und überparteilich. Sie ist ehrenamtlich, privat und ohne kommerziellen Charakter!

Jeder ist für das geschriebene bzw. gepostete selbst verantwortlich und auch dafür haftbar.

Es gilt das deutsche Recht.

Mit Urteil vom 12. Mai 1998 – 312 O 85/98, "Haftung für Links" - hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch Ausbringungen eines Links die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann, so dass LG, nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert.

Für alle diese Links gilt:

1. Der Webmaster erklärt ausdrücklich, dass er keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten hat.
2. Deshalb distanziert er sich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Seiten und Unterseiten auf dieser Homepage und macht sich diese Inhalte NICHT zu Eigen.
3. Diese Erklärung gilt für alle auf dieser Homepage angezeigten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen hier sichtbare Banner, Buttons und Links führen

## **§ 28 BDSG**

Der Inhalt darf nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Gemäß § 28 BDSG widerspreche ich jeder kommerziellen Verwendung und Weitergabe meiner Daten.

## **§254 Abs. 2 BGB**

Keine Abmahnung ohne vorherigen Kontakt!

Sollte der Inhalt oder die Aufmachung dieser Gruppe fremde Rechte Dritter oder gesetzliche Bestimmungen verletzen, so bitte ich um eine entsprechende Nachricht ohne Kostennote. Die Beseitigung einer möglicherweise von diesen Seiten ausgehenden Schutzrecht-Verletzung durch Schutzrecht-InhaberInnen selbst darf nicht ohne meine Zustimmung stattfinden. Ich garantiere, dass die zu Recht beanstandeten Passagen unverzüglich entfernt werden, ohne dass von Ihrer Seite die Einschaltung eines Rechtsbeistandes erforderlich ist. Dennoch von Ihnen ohne vorherige Kontaktaufnahme ausgelöste Kosten werde ich vollumfänglich zurückweisen und gegebenenfalls Gegenklage wegen Verletzung vorgenannter Bestimmungen einreichen im Sinne der Schadensminderungspflicht §254 Abs. 2 BGB.

## **§ 50 UrhG**

Berichterstattung über Tagesereignisse

Zur Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel, in Zeitungen, Zeitschriften und in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, sowie im Film, ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig.

## **§675, Abs. 2 BGB**

Des Weiteren Berufe ich mich auf §675, Abs. 2 BGB:

„Wer einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist, unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältnis, einer unerlaubten Handlung oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatz des aus der Befolgung des Rates oder Empfehlung entstehenden Schaden nicht verpflichtet.“ - Kurz, „einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul“!

## **§20 DNBG**

Pflichtablieferungsverordnung in Kraft getreten

Am 23. Oktober 2008 ist die Pflichtablieferungsverordnung in Kraft getreten. Sie regelt die Einschränkung der Ablieferungs- und Sammelpflicht, die Beschaffenheit der ablieferungspflichtigen Medienwerke, die Verfahren der Ablieferung und Voraussetzung und Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen. Grundlage für die Pflichtablieferungsverordnung ist die Verordnungsermächtigung des §20 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek aus dem Jahr 2006. Gegenstand der Pflichtablieferungsverordnung ist die Sammlung von Netzpublikationen ebenso wie die Sammlung körperlicher Medienwerke.

Die Deutsche Nationalbibliothek entwickelt Verfahren zur Sammlung von Netzpublikationen. Zurzeit ist lediglich die einzelobjektbezogene Sammlung von Netzpublikationen mit Entsprechung zum Printbereich, z. B. E-Books, elektronische Zeitschriften, Hochschulprüfungsarbeiten und Digitalisate realisiert. Webseiten aller Art, z. B. statische und dynamische HTML-Seiten, Weblogs oder Foren, werden noch nicht gesammelt. In einer weiteren Stufe ist das Harvesting solcher Seiten geplant. Die zukünftige Einzelablieferung von Webseiten soll weder über ein Formular noch über eine Schnittstelle aktiv vom Ablieferer geleistet werden. Deshalb wird es auch nicht erforderlich sein, diese Seiten in andere Formate (PDF, TIF) umzuwandeln und sie uns zu übermitteln. Netzpublikationen (i.d.R. Webseiten), die gewerblichen, geschäftlichen oder rein privaten Zwecken dienen, sind grundsätzlich von der Sammlung ausgenommen.

\*\*\*\*\*

## **Grundgesetz - Die Grundrechte (Auszug)**

### **Artikel 1**

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

### **Artikel 2**

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### **Artikel 3**

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen

benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

#### Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

#### Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

...

#### Artikel 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), ... zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. ...

...

\*\*\*\*\*

## DSGVO

### **Datenschutz/Verantwortliche Stelle**

Die Nutzung von FACEBOOK ist in der Regel mit Angabe personenbezogener Daten möglich. Soweit auf den Seiten personenbezogene Daten (beispielsweise Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift oder E-Mail-Adressen) erhoben werden, erfolgt dies, soweit möglich, stets von Ihnen auf freiwilliger Basis. Diese Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben.

Wir weisen darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (beispielsweise bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.

Die Webseiten unter [www.facebook.com](http://www.facebook.com) und die Dienste auf diesen Seiten werden dir angeboten von: Facebook Ireland Limited, 4 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland

Vorstand: Gareth Lambe, Shane Crehan

Registriert in Irland (Companies Registration Office)

Handelsregisternummer 462932

***Dokument erstellt am 03.04.2021, 31.07.2022, 21.06.2023, 09.08.2023 letztmalig aktualisiert und korrigiert am 12.08.2023.***

***Autor: Thomas Wrage,***

***Administrator und Chief Executive Officer (CEO)***